

Datum:  
22.03.2017

Betreff

**Bebauungsplan Nr. 58 (Zusammenschluss von Teilflächen der Bebauungspläne Nr. 2 und Nr. 5) einschließlich Berichtigung des Flächennutzungsplanes (40. Änderung)  
Gebiet: zwischen Poststraße und Campestraße  
hier: Auswertung der während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen und erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau (Entscheidung)	30.03.2017	Ö

### Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 15.12.2016 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst und den Planentwurf (Stand 15.12.2016) zur Auslegung bestimmt.

Die Unterlagen lagen in der Zeit vom 19.01.2017 bis zum 20.02.2017 öffentlich aus. Die Landesplanungsbehörde, die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) wurden mit Schreiben bzw. Mail vom 17.01.2017 über die Auslegung informiert und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Das Planverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB aufgestellt. Auf die Beteiligung der Naturschutzverbände und Nachbargemeinden wird wegen der unwesentlichen Auswirkungen verzichtet. Parallel wurde die Beteiligung über das Portal BOB-SH für die dort registrierten TöB durchgeführt. Eine Bereitstellung der Auslegungsunterlagen für die Öffentlichkeit fand ebenfalls über BOB-SH statt.

Eine Stellungnahme der Landesplanungsbehörde lag zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung nicht vor.

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange, sonstigen Behörden und Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind in der dieser Sitzungsvorlage beigelegten Auswertung des Büros PLANLABOR Stolzenberg, Lübeck (**Anlage 1**) dargelegt. Als **Anlage 2** liegt die Planzeichnung mit Planzeichenerklärung der Vorlage bei.

Die entsprechende Fachplanungsbehörde des Kreises Stormarn hat die Beurteilung der Lärmimmissionen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 58 auf Grundlage eines aktuellen Lärmgutachtens gefordert. Dieser Forderung muss nachgekommen werden.

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 21.03.2017 insbesondere auch zu den Anregungen von Privaten beraten. Als Empfehlung wurde sich danach dafür ausgesprochen, die sogenannte Knödellinie zwischen MI 1 und MI 2 sowie die südliche Baugrenze des Teilbereiches 1, mit Ausnahme der den Bestand abbildenden Bereiche, um 2 m nach Norden zu verschieben.

Auf Antrag im Planungsausschuss hat man sich zudem mehrheitlich dafür ausgesprochen, die Anzahl der Geschosse für die an der Campestraße liegenden Grundstücke in Anlehnung an die bisherigen Regelungen in der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 bzw. der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 wieder aufzunehmen.

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 21.03.2017 (TOP 12) der Gemeindevertretung

empfohlen, den nachstehenden Beschlussvorschlag anzunehmen.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 58 abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit hat die Gemeindevertretung mit dem in **Anlage 1** zu dieser Vorlage beschriebenen Ergebnis (Auswertung des Büros PLANLABOR Stolzenberg, Lübeck) geprüft.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Personen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 58 für das Gebiet zwischen Poststraße und Campestraße wird mit folgenden Änderungen

- Einarbeitung der Abwägungsergebnisse zu Ziffer 1
- Änderung der Zahl der Geschosse entlang der Campestraße in Anlehnung an die bisherigen Festsetzungen in der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 bzw. der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5

gebilligt.

3. Der Entwurf des Planes einschließlich der Berichtigung des Flächennutzungsplanes (40. Änderung) und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen. Das Planverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Auf die Beteiligung der Naturschutzverbände und der Nachbargemeinden wird wegen der unwesentlichen Auswirkungen verzichtet.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

#### **Anlagen:**

Anlage 1 - Zusammenstellung des Abwägungsmaterials

Anlage 2 - an die Einarbeitung der Abwägungsergebnisse zu Ziffer 1 angepasste Planfassung (ohne Berücksichtigung der Änderung der Geschößanzahl für Grundstücke an der Campestraße)